

## Sonderregelungen für Werkträger

## § U

(1) Ein Facharbeiter, der einen Ausbildungsberuf erlernt hat, dessen Inhalt in einen Grundberuf integriert ist, kann für diesen Grundberuf die Facharbeiterprüfung ablegen. Er muß dazu entsprechend dieser Prüfungsordnung in Prüfungen die erfolgreiche Erweiterung seines Wissens und Könnens nachweisen. Die Prüfungskommission hat dazu unter Berücksichtigung der in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen sowie der Ergebnisse der bisherigen Qualifizierung und der Erfahrungen des Facharbeiters festzulegen, welche Prüfungen abzulegen sind. Entspricht die bisherige berufliche Tätigkeit der gewählten Spezialisierung im Grundberuf, so kann die Prüfungskommission entscheiden, daß die berufspraktischen Prüfungen und die Anfertigung der Hausarbeit entfallen. Dafür hat die Prüfungskommission die Arbeitsleistungen auf dem Spezialisierungsgebiet auf Vorschlag des Leiters des Kollektivs, in dem der Facharbeiter tätig ist, durch eine Zensur zu bewerten. Bei erfolgreichem Abschluß dieser Weiterbildung ist ein Facharbeiterzeugnis auszustellen.

(2) Ein Facharbeiter, der sich nach Abschluß seiner Berufsausbildung Kenntnisse in beruflichen Grundlagenfächern angeeignet hat und nach dieser Prüfungsordnung die entsprechenden Abschlußprüfungen ablegt, erhält über die dabei gezeigten Leistungen ein Zeugnis für Einzelabschlüsse.

(3) Ein Facharbeiter, der einen Grundberuf erlernt hat, kann die Prüfungen für weitere berufliche Spezialisierungen ablegen. Die Prüfungskommission legt unter Berücksichtigung der in der Rahmenausbildungsunterlage enthaltenen Anforderungen sowie der vorhandenen Qualifikation und der Berufserfahrung des Facharbeiters fest, für welche Fächer, Lehrgänge und Stoffgebiete Prüfungen abzulegen sind. Eine schriftliche Hausarbeit ist nicht anzufertigen. Die während der Einarbeitung in das neue Spezialisierungsgebiet gezeigten Leistungen sind von der Prüfungskommission auf Vorschlag des für dieses Arbeitsgebiet verantwortlichen Leiters durch eine Zensur zu bewerten. Bei erfolgreichem Abschluß dieser Qualifizierung ist ein Zeugnis für Einzelabschlüsse auszustellen.

(4) Will ein Facharbeiter in einem weiteren Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung ablegen, entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang bereits abgelegte Prüfungen angerechnet werden.

(5) Ein Werkträger, der eine Teilausbildung erhalten hat, kann die Facharbeiterprüfung für den entsprechenden in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Ausbildungsberuf ablegen. Er hat nach dieser Prüfungsordnung die erfolgreiche Erweiterung seines Wissens und Könnens nachzuweisen. Die Prüfungskommission hat unter Berücksichtigung der in der Rahmenausbildungsunterlage an die Teilausbildung und an die Facharbeiterausbildung gerichteten Anforderungen sowie der Erfahrungen des Werkträgers und seiner Leistungen am Arbeitsplatz festzulegen, welche Prüfungen durchzuführen sind. Die Thematik der anzufertigenden Hausarbeit ist aus dem Arbeitsgebiet des Werkträgers zu wählen.

## § 12

Frauen über 35 Jahre und Männern über 45 Jahre wird die Anfertigung von schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Hausarbeit erlassen, wenn sie mindestens 3 Jahre lang im entsprechenden Ausbildungsberuf erfolgreich tätig waren. Die gleiche Vergünstigung erhalten die Werkträger, die in ihrem Beruf auf Grund langjähriger Erfahrungen hervorragende Leistungen zeigen, die durch staatliche Auszeichnungen im sozialistischen Wettbewerb, in der Neuererbewegung oder im Forschungs- und Erfindungswesen anerkannt wurden. Die theoretische und praktische Ausbildung zum Facharbeiter hat ^emälden in der Rahmenausbildungsunterlage für den entsprechenden Ausbildungsberuf festgelegten Anforderungen zu erfolgen. Dabei sind die bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die in allen Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten durch Vorzensuren und mündliche Prüfungen bzw. durch die Bewertung der Arbeitsleistungen zu ermittelnden Abschlußzensuren sind im Facharbeiterzeugnis auszuweisen. Das betrifft auch die Lehrgänge und Stoffgebiete, in denen der Werkträger Kenntnisse und Fertigkeiten außerhalb der Ausbildung erworben hat. Der Erlaß schriftlicher Prüfungsarbeiten ist für den in diesem Paragraphen bezeichneten Personenkreis auch bei den im § 11 genannten Qualifizierungen zu gewähren.

## § 13

## Facharbeiterprüfungen an Zentralberufsschulen

(1) Die Facharbeiterprüfung für einen Lehrling, der eine Zentralberufsschule besucht, ist in der Regel unter der Verantwortung einer Prüfungskommission des Kreises durchzuführen, in dem der Ausbildungsbetrieb des Prüfungsteilnehmers seinen Sitz hat.

(2) Die Facharbeiterprüfung ist dann unter der Verantwortung einer Prüfungskommission an der Zentralberufsschule durchzuführen, wenn die Verantwortung aus technischen oder organisatorischen Gründen in dem Kreis, in dem der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat, nicht wahrgenommen werden kann. Der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Bezirkes hat in Abstimmung mit den Leitern der Organe für Berufsbildung und Berufsberatung bei den Räten der Kreise hierüber zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises, in dem die Zentralberufsschule ihren Sitz hat, mitzuteilen.

## § 14

## Prüfungen zum Abschluß einer Teilausbildung

(1) Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen von Lehrlingen und Werkträgern, die auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes ausgebildet werden (Teilausbildung), ist diese Prüfungsordnung sinngemäß anzuwenden. Es ist nur in den Fächern, Lehrgängen und Stoffgebieten zu prüfen, in denen im Rahmen der Teilausbildung planmäßig unterrichtet wird. Eine schriftliche Hausarbeit ist nicht anzufertigen.

(2) Für Sonderschüler, die eine Teilausbildung erhalten, ist diese Prüfungsordnung so anzuwenden, daß der